GESAMTVERTRAG

über die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

zwischen

der **Corint Media GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführung, Lennéstraße 5, 10785 Berlin

- nachstehend "Corint Media" genannt –

und

dem **Mitteldeutscher Fachverband für Antennen- und Kabelanlagen e.V.**, vertreten durch den Vorstand, Unterpörlitzer Landstr. 58, 98693 Ilmenau OT-Oberpörlitz

- nachstehend "'MFAK" genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsparteien

1. Corint Media nimmt als Verwertungsgesellschaft u.a. die Urheber- und Leistungsschutzrechte der in **Anlage A** aufgeführten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen wahr.

2. Der MFAK vertritt die Interessen der Betreiber von Kabelanlagen. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben zählt der Abschluss urheberrechtlicher Gesamtverträge.

§ 2

Einräumung von Nutzungsrechten

Corint Media wird den Mitgliedsunternehmen des MFAK durch Abschluss von Einzelverträgen gemäß **Anlage 1** Nutzungsrechte zur Kabelweitersendung einerseits sowie zur IP-basierten Weitersendung andererseits von Fernseh- und Hörfunkprogrammen einräumen. Das Einzelvertragsmuster gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Gesamtvertrages.

§ 3

Leistungen

1. Soweit die Leistungen nach diesem Gesamtvertrag sowie dem Einzelvertrag zwischen den Mitgliedsunternehmen der MFAK und Corint Media uneingeschränkt erfüllt werden, wird Corint Media den MFAK-Mitgliedsunternehmen einen Gesamtvertragsrabatt von 20% gewähren.

2. Als Gegenleistung für die Gewährung des Gesamtvertragsrabattes verpflichtet sich der MFAK, uneingeschränkte Gesamtvertragshilfe zu leisten. Dazu zählen u.a. folgende Leistungen:

a) Der MFAK wird Corint Media bei Abschluss des Vertrages ein aktuelles Verzeichnis mit den Anschriften seiner Mitgliedsunternehmen mit Angabe der ihm benannten Ansprechpartner aushändigen und jede spätere Veränderung und Aktualisierung unaufgefordert laufend schriftlich mitteilen. Er wird in dem Verzeichnis kenntlich machen, welche Mitgliedsunternehmen nach seiner Kenntnis Kabelweitersendung und/oder IP-basierte Weitersendung vornehmen. Der MFAK stellt Corint Media spätestens halbjährlich eine aktualisierte Gesamtmitgliederliste zur Verfügung.

b) Der MFAK empfiehlt den Mitgliedsunternehmen, einen Einzelvertrag nach § 2 dieses Gesamtvertrags abzuschließen und sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere vollständige wahrheitsgemäße Abrechnungen vorzulegen und die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

c) Der MFAK wird die Erfüllung des Gesamtvertrages und der Einzelverträge durch geeignete Aufklärungsarbeiten unterstützen.

d) Der MFAK wird Mitgliedsunternehmen, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 14 Tagen nach einem entsprechenden schriftlichen Hinweis Corint Media schriftlich zur sofortigen Erfüllung unter schriftlicher Schilderung der möglichen Folgen für das Mitgliedsunternehmen anmahnen.

e) MFAK-Mitgliedsunternehmen, die ihre Leistungen unzureichend, mangelbehaftet oder gar nicht erbringen oder die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Tarife vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt angreifen oder ordentliche Gerichte anrufen, verlieren rückwirkend seit Nutzungsbeginn den Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsrabattes.

f) Der MFAK ist ein Nutzerverband, der von seinen Mitgliedern geführt wird. Der MFAK strebt diesen Gesamtvertrag an, um einen Rabatt für ihre Mitgliedsunternehmen zu vereinbaren. Umgekehrt erwartet Corint Media erhebliche administrative Erleichterungen durch den Verband und die einheitlichen Verträge sowie zugleich Vertragstreue in einem Dauerschuldverhältnis dieser Art. Bei Verstößen des MFAK gegen die Pflichten aus diesem Gesamtvertrag ist Corint Media daher berechtigt, den Gesamtvertragsrabatt für sämtliche Mitgliedsunternehmen in einem zur Schwere des Verstoßes angemessenen Umfang zu reduzieren, wenn der MFAK den Verstößen nicht binnen sechs Wochen nach Aufforderung durch Corint Media abhilft. Ungeachtet des Vorstehenden behält Corint Media das Recht, den Gesamtvertrag aus wichtigem Grund, bei schweren Verstößen, mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. In jedem Fall würde Corint Media den MFAK mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich auffordern, das Fehlverhalten zu korrigieren und die Mitgliedsunternehmen über die bevorstehende Reduzierung des Rabattes zu informieren.

§ 4
Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Corint Media und einem Mitgliedsunternehmen des MFAK über den Vollzug der Verträge, wirkt der MFAK zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung auf der Grundlage des Einzelvertrages hin. Wird diese Einigung nicht innerhalb eines Monats nach

yR

der schriftlichen Anrufung des MFAK durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Der Einzelvertrag gemäß **Anlage 1** sieht ausdrücklich verschiedene Tarife abhängig davon vor, ob die Weitersendung durch das Mitgliedsunternehmen mit oder ohne Datenerhebung erfolgt.

§ 5
Meistbegünstigung

Räumt Corint Media einem Nutzer oder einer Nutzervereinigung während der Laufzeit dieses Vertrags - bei in den wesentlichen Fragen identischem Sachverhalt - bei Berücksichtigung aller Rabatte und sonstigen Vergünstigungen ohne sachlichen Rechtfertigung günstigere Vergütungssätze oder sonstige günstigere Bedingungen ein als in dem Einzelvertragsmuster gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbart, kann der MFAK eine entsprechende Anpassung des Gesamtvertrages und der unter ihm abgeschlossenen Einzelverträge ab nächster Fälligkeit verlangen.

§ 6
Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht neun Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages, einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses, bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.

4. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 23.11. 2022

.....
Corint Media

Ilmenau, den 15.11. 2022

.....
MFAK

Mitteldeutscher Fachverband für Antennen- und Kabelanlagen e.V.
Unterpörlitzer Landstraße 58
98693 Ilmenau-Oberpörlitz

Anlage A	Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen
Anlage 1	MFAK-Mustereinzelvertrag

Mitteldeutscher Fachverband für
Antennen- und Kabelanlagen e.V.
Unterpörlitzer Landstraße 58
98693 Ilmenau-Oberpörlitz

Lizenzvertrag
Corint Media
(Anlage 1)

zwischen

der Corint Media GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Lennéstraße 5, 10785 Berlin,

- nachfolgend „Corint Media" genannt -

und

Firma, vertreten durch die Geschäftsführung, Anschrift, PLZ Ort

- nachfolgend „Kabelnetzbetreiber" genannt -

wird folgender Lizenzvertrag geschlossen:

1. Vertragsparteien

Der Kabelnetzbetreiber unterhält und betreibt Kabelnetze (insb. Koaxial-, Kupfer- oder Glasfaserleitungen) in Deutschland, einschließlich gemieteter, gepachteter und auf Basis von Gestattungs-, Signallieferungs- oder Versorgungsverträgen mit Hauseigentümern und/oder anderen Berechtigten betriebener Netze (im Folgenden zusammenfassend als **„Kabelnetzbetreiber-Netze"** bezeichnet), in die er satellitär oder terrestrisch ausgestrahlte und/oder zugeführte Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammsignale in analoger und/oder digitaler Technik (im Folgenden gemeinsam als **„Programme"** bezeichnet) einspeist und weitersendet.

1.1. Die Programme werden von dem Kabelnetzbetreiber

a) unmittelbar an die angeschlossenen Haushalte und sonstige Kunden (private, gewerbliche, freiberufliche und weitere Kunden) die allesamt nachfolgend **„Endkunden"** genannt werden, weitergesendet,

b) oder zusätzlich über Verträge mit der Wohnungswirtschaft an deren Mieter weitergesendet (**„Gestattungs-, Signallieferungs- oder Versorgungsverträge"**). Als „Wohnungswirtschaft" werden Unternehmen bezeichnet, deren Hauptzweck die gewerbliche Überlassung von Wohnraum an Dritte ist, und die im Rahmen der Überlassung des Wohnraumes weitere Leistungen anbieten, welche die Qualität des Wohnraumes erhöhen (z. B. Zurverfügungstellung von Medienangeboten), wobei für die Zurverfügungstellung der weiteren Leistungen keine Gewinne erzielt werden dürfen (§ 2 Nr. 15 BetrKV),

c) oder an das Kabelnetz des Kabelnetzbetreibers angeschlossene, nachgelagerte, nicht mit dem Kabelnetzbetreiber i.S.v § 15 AktG verbundene Kabelnetzbetreiber übergeben („Signallieferung"),

d) oder an nachgelagerte, mit dem Kabelnetzbetreiber verbundene Kabelnetzbetreiber übergeben.

Alle vier vorgenannten Konstellationen werden unabhängig von dem zur Anwendung kommenden Übertragungsstandard (insbes. PAL, DVB) im Folgenden zusammenfassend mit **Kabelweitersendung** bezeichnet. Ausgenommen hiervon sind Weitersendungen in geschlossenen Kabelnetzbetreiber-Netzen unter Verwendung des sogenannten Internet-Protokoll (IP) Standards (insbes. IPTV) (hierzu Ziff. 1.2.).

Für die Zwecke dieses Vertrages wird die „Netzebene 3" definiert als Kabelnetze in oder über öffentlichen Grund.

LR

Für die Zwecke dieses Vertrages wird die „Netzebene 4" definiert als Kabelnetze in oder über privaten Grund, wobei eine Mitversorgung weiterer Objekte über öffentlichen Grund durch den Übergabepunkt in den Grenzen der Ziffer 3.1 c) dieses Vertrages ausdrücklich von Corint Media anerkannt wird.

1.2. Vertragsgegenständlich ist auch die von dem Kabelnetzbetreiber (oder einbezogenen verbundenen Unternehmen) vorgenommene Einspeisung satellitär oder terrestrisch ausgestrahlter und/oder zugeführter Programme und deren Weitersendung in geschlossenen Kabelnetzbetreiber-Netzen unmittelbar unter Verwendung des sogenannten Internet-Protokoll (IP) Standards (insbes. IPTV) an angeschlossene und für diesen Zweck technisch ausgestattete Haushalte und sonstige Kunden (allesamt nachfolgend „Endkunden" genannt). Diese Nutzungsart wird im Folgenden zusammenfassend mit **IP-basierter Weitersendung** bezeichnet. Die Versorgung der Endkunden im IP-Standard kann alternativ oder kumulativ zur Versorgung in einem anderen Übertragungsstandard erfolgen.

1.3. Der Kabelnetzbetreiber ist Mitglied im MFAK – Mitteldeutscher Fachverband für Antennen- und Kabelanlagen e.V..

1.4. Corint Media ist eine Verwertungsgesellschaft mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Medienunternehmen wahrzunehmen. Aufgrund von Wahrnehmungsverträgen sind Corint Media u. a. Nutzungsrechte aus abgeleiteten und eigenen Urheber- und Leistungsschutzrechten für die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung der in **Anlage A** [1] aufgeführten Sendeunternehmen, welche die dort aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogrammsignale erstellen, zur Wahrnehmung eingeräumt worden. Die Wahrnehmung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte gilt unabhängig davon, in welcher Weise die Programme übertragen werden (analog/digital, unverschlüsselt/ verschlüsselt, SD- oder HD-Qualität etc.).

2. Einräumung von Nutzungsrechten

2.1. Corint Media räumt dem Kabelnetzbetreiber die von ihr während der Vertragslaufzeit gemäß §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 94 Abs. 1 (Eigenproduktionen), 20, 20b Abs. 1 UrhG wahrgenommenen Nutzungsrechte zur Kabelweitersendung in seinen Kabelnetzen ein.

Eingeräumt werden auch die gemäß §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 94 Abs. 1 (Eigenproduktionen), 20 UrhG wahrgenommenen Nutzungsrechte zur IP-basierten Weitersendung. Ziffer 3 bleibt unberührt.

2.2. Die Rechteeinräumung nach vorstehender Ziffer 2.1 umfasst sämtliche Nutzungsrechte für die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung der in **Anlage A** aufgeführten Sendeunternehmen mit ihren dort verzeichneten Programmen. Für hinzukommende Sendeunternehmen und deren Programme sowie für hinzukommende Programme von in **Anlage A** aufgeführten Sendeunternehmen gelten die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte für die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung im Sinne der Ziffer 2.1 auch während der Laufzeit des Vertrages als eingeräumt.

2.3. In dem in Ziffer 2.2. genannten Umfang stellt Corint Media den Kabelnetzbetreiber von Urheber- und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen der von ihr vertretenen Sendeunternehmen für die Laufzeit dieses Vertrages frei. Im Hinblick auf die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung werden von Corint Media gegen den Kabelnetzbetreiber keine weiteren Ansprüche als die in diesem Vertrag geregelten während der Vertragslaufzeit erhoben.

2.4. Die Nutzungsrechteeinräumung erfolgt nicht ausschließlich und ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

---

[1] Die aktuelle Liste der Berechtigten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik **Lizenzen** Unterbereich **Tarife**

UR

2.5. Die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung der Programme durch den Kabelnetzbetreiber nach diesem Vertrag müssen zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Dies steht in Einzelfällen einer technisch notwendigen Frequenzumsetzung- und -aufbereitung nicht entgegen.

3. Vorbehaltene Rechte

3.1. *Die dem Kabelnetzbetreiber durch diesen Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht übertragbar.* Die Nutzung der Rechte gilt lediglich als mitabgegolten für die Weitersendung der Programme in

a) Kabelnetzen der Netzebene 3 von mit dem Kabelnetzbetreiber konzernverbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Die Endkundenumsätze der konzernverbundenen Unternehmen werden gemäß Ziffer 6 abgerechnet, falls sie nicht eigene Lizenzverträge mit Corint Media abschließen,

b) Kabelnetzen der Netzebene 4, soweit es sich um konzernverbundene Unternehmen handelt. Die Endkundenumsätze der konzernverbundenen Unternehmen werden gemäß Ziffer 6 abgerechnet, falls sie nicht eigene Lizenzverträge mit Corint Media abschließen,

c) Kabelnetzen der Netzebene 4, soweit es sich um konzernfremde Unternehmen handelt, wobei die Parteien sich einig sind, dass diese Ausnahme für die Versorgung von Endkunden konzernfremder Netze der Netzebene 4 **(„NE4-Endkunden")** sich summenmäßig auf bis zu maximal 8 % der Summe der eigenen Endkunden beschränkt. Auf diese Ausnahme kann sich der Kabelnetzbetreiber *allerdings nur dann berufen, wenn er bei Vertragsschluss die jeweiligen Summen der eigenen und* der NE4-Endkunden angibt und deren Berechnung schriftlich nachweist. Die Mitabgeltung erfasst auch solche NE4-Endkunden, die von einem Übergabepunkt ausgehend zwischen Mietshäusern/Objekten über öffentlichen Grund versorgt werden, jedoch nur, soweit nicht pro Cluster mehr als jeweils 200 NE4-Endkunden in dieser Weise versorgt werden. Klarstellend halten die Parteien fest, dass die Anzahl der durch einen einzelnen Übergabepunkt versorgten NE4-Endkunden durch einen konzernfremden Netzbetreiber der Netzebene 4 ausschließlich über privaten Grund hinsichtlich der Anzahl von NE4-Endkunden nicht limitiert ist. Signalbezugsentgelte, die der Kabelnetzbetreiber erhält, fließen gemäß Ziffer 6.2. b) in die Bemessungsgrundlage ein, nicht aber die mitabgegoltenen Endkundenentgelte der konzernfremden Unternehmen,

d) Kabelnetzen der Wohnungswirtschaft und die durch den Kabelnetzbetreiber versorgten Haushalte der Wohnungswirtschaft („Wowi-Endkunden"). Die in c) genannten summenmäßigen Beschränkungen und Limitierungen finden auf Unternehmen der Wohnungswirtschaft im Sinne der Ziffer 1.2 b keine Anwendung. Entgelte, die der Kabelnetzbetreiber von Wohnungsunternehmen erhält, fließen gemäß Ziffer 6.2. c) in die Bemessungsgrundlage,

e) geschlossenen Kabelnetzbetreiber-Netzen an Endkunden im IP-Standard, soweit es sich um konzernverbundene Unternehmen handelt und ordnungsgemäß auf Basis der Endkundenumsätze gemäß Ziffer 6 abgerechnet wird.

Nochmals klargestellt sei, dass darüber hinaus eine Rechteeinräumung für Kabelnetze der Netzebene 3, für integrierte Kabelnetze der Netzebenen 3 und 4 konzernfremder Unternehmen ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für Endkunden konzernfremder Netze der Netzebene 4, sofern diese mehr als 8% der Endkunden des Kabelnetzbetreibers umfassen.

3.2. Andere als die in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichneten Nutzungsrechte werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt, insbesondere werden nicht eingeräumt

UR

- das Recht zur Aufzeichnung der weiterverbreiteten Programmsignale, wobei das Recht zur Vervielfältigung nach § 44a UrhG unberührt bleibt,
- das Recht zur öffentlichen Wiedergabe bei einer öffentlichen Wahrnehmbarmachung der Programmsignale durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen (wie z. B. im Einzel-, Groß- und Außenhandel, in Restaurants, Gaststätten, Betrieben des Handwerks, der Dienstleistung und sämtlichen ähnlichen Einrichtungen),
- Rechte und/oder Sublizenzierungsbefugnisse für jedwede Nutzung und Weiterverbreitung der Programmsignale durch und/oder in Hotels, Gasthöfen, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Fitnessstudios, Wellnessbetrieben, Justizvollzugsanstalten, Sportvereinen, Senioren-, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Eine Ent- und/oder Verschlüsselung der Fernseh- und Hörfunkprogrammsignale, eine Nutzung von Sendermarken, die Überlassung von HD-Smartcards, die HD-Freischaltung sowie eine bestimmte Anordnung der Programmsignale in Programmpaketen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

4. Technische Signallieferung

Der Kabelnetzbetreiber ist grundsätzlich berechtigt, Hotels, Gasthöfe, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Fitnessstudios, Wellnessbetriebe, Justizvollzugsanstalten, Sportvereine, Senioren- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen mit Programmen technisch zu beliefern. Corint Media räumt dem Kabelnetzbetreiber jedoch ausdrücklich keine Nutzungsrechte und/oder Sublizenzierungsbefugnisse für jedwede Nutzung der Programme durch diese und in diesen Einrichtungen ein.

5. Vergütung

5.1. Die Vergütung für die Rechteeinräumung gemäß Ziffer 2 entspricht dem aktuellen Tarif „Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen" der Corint Media GmbH. Dieser beträgt 0,95% (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) sämtlicher Brutto-Umsätze (exklusive Umsatzsteuer), die der Kabelnetzbetreiber gemäß Ziffer 6 mit der Kabelweitersendung und der IP-basierten Weitersendung der Programme erzielt, wenn der Kabelnetzbetreiber nachweislich keine Daten erhebt, ansonsten 1,62% mit Datenerhebung.

Der hier vereinbarte Vergütungssatz beruht auf dem vertragsgegenständlichen Rechtebestand der Corint Media GmbH.

5.2. Auf die Vergütung nach Ziffer 5.1 wird wegen der nach dem bestehenden Gesamtvertrag mit dem Verband MFAK geschuldeten umfassenden Gesamtvertragshilfe ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von bis zu max. 20 % gewährt, so dass die reduzierte Vergütung 0,76% bzw. 1,30% der vergütungsrelevanten Umsätze beträgt.

5.3. Bei Verstößen des MFAK gegen die Pflichten aus dem MFAK-Gesamtvertrag ist Corint Media gemäß § 3, Ziff. 2 lit. f) des Gesamtvertrags berechtigt, den Gesamtvertragsrabatt für sämtliche Mitgliedsunternehmen in einem zur Schwere des Verstoßes angemessenen Umfang zu reduzieren, wenn der MFAK den Verstößen nicht binnen sechs Wochen nach Aufforderung durch Corint Media abhilft. In jedem Fall würde Corint Media den MFAK mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich auffordern, das Fehlverhalten zu korrigieren und die Mitgliedsunternehmen über die bevorstehende Reduzierung des Rabatts zu informieren.

5.4. Erbringt der Kabelnetzbetreiber seine Leistungen unzureichend, mangelbehaftet oder gar nicht oder greift er die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Tarife vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt an oder ruft er ordentliche Gerichte an, verliert er rückwirkend seit

UR

Nutzungsbeginn den Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsrabattes und ist verpflichtet, sich daraus ergebende Zahlungen an Corint Media unaufgefordert zu leisten.

5.5. Allein der Kabelnetzbetreiber hat das Recht, sich für sein Geschäftsmodell gegenüber den Sendeunternehmen, z.B. zur Frage der Weitersendung mit oder ohne Datenerhebung, zu entscheiden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Corint Media das ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich nach §§ 38 f. VGG zustehende Recht, Tarife aufzustellen, während der Laufzeit des Vertrages nicht verliert. Wenn *die sich aus einer entsprechenden Tarifaufstellung ergebende Anpassung des hier in Ziff. 5.1. genannten* Vergütungssatzes gerichtlich angefochten wird, vereinbaren die Parteien schon jetzt, den in diesem Lizenzvertrag vereinbarten Vergütungssatz bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Angemessenheit des angepassten Vergütungssatzes, weiter anzuwenden.

Corint Media kann zu einer vertraglichen Anpassung der tariflichen Vergütung innerhalb eines Monats nach dessen Veröffentlichung im Bundesanzeiger auffordern. Nicht der Kabelnetzbetreiber, aber der MFAK als Verband und Gesamtvertragspartner der Corint Media GmbH hat dann die Möglichkeit, dagegen innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Anpassungsverlangens durch Anrufung der Schiedsstelle gerichtlich vorzugehen. Soweit der MFAK von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, erfolgt die Anpassung des Vergütungssatzes gem. Ziff 5.1. mit Wirkung ab Beginn derjenigen Abrechnungsperiode, welche der Veröffentlichung des neuen, eigenständigen Tarifs im Bundesanzeiger folgt. Die in Ziff. 5.2. genannte reduzierte Vergütung ist auf Basis einer angepassten Vergütung zu berechnen.

6. Bemessungsgrundlage

6.1. Die Bemessungsgrundlage für die vertragliche Vergütung besteht aus den um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigten Umsätzen, die der Netzbetreiber und die im Sinne von § 15 AktG mit ihm konzernverbundenen NE-3 und NE-4-Betreiber („Verbundene Unternehmen") durch Weitersendungen erwirtschaften.

6.2. Diese Umsätze bestehen aus

a) den laufenden Entgelten für Netzanschlüsse, die der Netzbetreiber und ggf. Verbundene Unternehmen von Endkunden erhalten („Anschlussentgelte"), wenn sie nicht ausschließlich für andere Zwecke als die Bereitstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch den Netzbetreiber und Verbundene Unternehmen dienen (z.B. Breitband-Kabelinternetanschluss ohne TV-Versorgung),

b) den Entgelten, die der Netzbetreiber von konzernfremden NE-4-Betreibern erhält, unabhängig davon, ob (1) einzelne oder alle Netze der belieferten konzernfremden NE-4 weniger als 75 Wohneinheiten versorgen und (2) *ob der Netzbetreiber gesetzlich oder regulatorisch verpflichtet ist,* die konzernfremden NE-4-Betreiber zu beliefern („Signallieferentgelte"). Corint Media ist bei nachgelagerten, konzernfremden Netzbetreibern berechtigt, die Differenz zwischen der bereits von dem Netzbetreiber ge-zahlten Vergütung und der von der Corint Media von dem nachgelagerten, konzernfremden Netzbetreiber berechtigterweise geforderten Vergütung zu erheben.

c) den laufenden Entgelten, die der Netzbetreiber bzw. das Verbundene Unternehmen von Wohnungsunternehmen im Wege des Sammelinkassos (Teil der Nebenkostenabrechnung) für die Versorgung

LR

deren Mieter mit Programmsignalen erhält. In diesen Fällen gilt eine Mindestbemessungsgrundlage von EUR 12 monatlich pro versorgter Wohneinheit.

d) den laufenden Entgelten, die der Netzbetreiber im Falle der Signallieferung an von der Wohnungswirtschaft betriebene Netze von dem Wohnungsunternehmen erhält („Signallieferentgelte").

6.3. In die Bemessungsgrundlage fallen auch die

a) Umsätze, die mit der Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Gebieten zusammenhängen, in denen das programmtragende Signal nicht über einen anderen Verbreitungsweg zu empfangen ist (Abschattungsgebiete);

b) Umsätze aus der Verbreitung von Free-TV-Programmen unabhängig ihres technischen Standards (z.B. SD, HD, UHD), die wiederkehrend oder anderweitig für die gesonderte Freischaltung oder den monatlichen oder jährlichen Bezug eines digitalen TV-Paketes oder aus anderen Gründen von Endkunden erwirtschaftet werden, es sei denn, es handelt sich um Pay-TV Angebote gem. Ziffer 6.5 a);

c) etwaige andere Entgelte oder Gegenleistungen, soweit sie aus Endkundensicht wirtschaftlich an die Stelle der Entgelte nach Ziffer 6.2 treten (z. B. Endkundenentgelte für die technische Lieferung von Programmsignalen anstelle von Anschlussentgelten).

6.4. Für den Fall, dass der Netzbetreiber gegenüber Corint Media den mit der Nutzung der Rechte im Zusammenhang stehenden Umsatz nicht schlüssig und objektiv nachvollziehbar nachweist, hat Corint Media das Recht, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Berechnung der nach diesem Tarif geschuldeten Vergütung einen pauschalierten Umsatz in Höhe von EUR 12 pro Haushalt und Monat zugrunde zu legen.

6.5. Nicht in die Bemessungsgrundlage fallen folgende Umsätze:

a) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von entgeltlichen Programmen und Programmpaketen (Pay-TV), wobei von dem Netz-betreiber vermarktete, verschlüsselte Free-TV-Programme, wozu die Programme der Sendeunternehmen gemäß Anlage 1 und weitere während der Laufzeit von Corint Media vertretene, frei empfangbare, aber verschlüsselte Free-TV-Programme gemäß Ziffer 2 zählen, ausdrücklich nicht Pay-TV sind und nicht unter diese Klausel fallen.

b) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von Fremdsprachenprogrammen, welche der Netzbetreiber gegen programmbezogenes Entgelt vermarktet, auch wenn sie in ihrem Ursprungsland als Free-TV vermarktet werden.

c) Umsätze aus Netzen des Netzbetreibers, soweit er vergütungsrelevante Programmsignale von vorgelagerten Netzbetreibern bezieht, die nicht i.S.d. § 15 AktG mit dem Netzbetreiber verbunden sind, und die Nutzung der Rechte nach dem mit dem vorgelagerten Netzbetreiber geschlossenen Lizenzvertrag mitabgegolten ist. Fehlt es an einer vertraglichen Vereinbarung der Mitabgeltung, ist der Netzbetreiber auch für diese Bestände gegenüber der Corint Media vergütungspflichtig. Bezieht der Netzbetreiber die Programme von einem zuliefernden Betreiber, der Corint Media auf Basis der Signallieferentgelte vergütet, kann der Netzbetreiber bei gesondertem schriftlichen Nachweis die

gegenüber dem zuliefernden Betreiber gezahlten Signallieferentgelte vom vergütungsrelevanten Umsatz abziehen.

d) einmalige Entgelte für den Versand von Receivern (DVRs, sog. „Zapper" und CI Plus Module und deren Substitute) und Smartcards, es sei denn, sie sind auf Grund ihrer Höhe bei wirtschaftlicher Betrachtung als Ersatz der laufenden Anschlussentgelte anzusehen.

e) laufende Entgelte, die für die Zurverfügungstellung von Receivern (DVRs, sog. „Zapper" und CI Plus Module und deren Substitute) und Smartcards erwirtschaftet werden (unabhängig davon, ob getrennt gegenüber den Endkunden abgerechnet, zumindest werblich getrennt ausgewiesen oder als Bündel mit anderen Produkten zu einem Gesamtpreis angeboten), es sei denn, sie sind auf Grund ihrer Höhe bei wirtschaftlicher Betrachtung als Ersatz der laufenden Anschlussentgelte, oder der Umsätze aus der Zurverfügungstellung der digitalen Free-TV-Programmpakete anzusehen.

f) vorbehaltlich der Ziffer 13 sonstige Umsätze des Netzbetreibers, die sich nachweislich nicht auf die Sendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen beziehen, insbesondere Umsätze für stationäre oder mobile Telefonie- und/oder Internetzugangsdienstleistungen.

6.6. Werden vom Netzbetreiber Fernseh- und Hörfunkprogramme als z.B. Double Play- bzw. Triple Play-Pakete angeboten (gemeinsam mit Telefonie und/oder Internet), gilt Folgendes: Eine Reduzierung der vergütungsrelevanten Umsätze um Umsätze aus „Internet" und/oder „Telefonie" ist nur bei schriftlichem Nachweis der einzelnen Umsätze möglich. Corint Media hat hier das Recht, als vergütungsrelevanten Umsatz bei einem Angebot, welches z.B. aus Telefonie, Internet, Hörfunk-Fernsehen besteht, 1/3 der gesamten Zahlungen des Endkunden an den Netzbetreiber, mindestens jedoch EUR 12 pro Haushalt und Monat als den vergütungsrelevanten Umsatz des Netzbetreibers zugrunde zu legen. Das sich daraus ergebende Entgelt umfasst auch die urheber- und lizenzvertraglich geschuldete Vergütung für die Weitersendung von sogenannten FreeTV Programmen unabhängig ihres technischen Standards (z.B. SD, HD, UHD), sofern diese als Teil des Bündelangebots vertrieben, gegenüber dem Endkunden also nicht zusätzlich abgerechnet werden. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn das Produktbündel neben Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen auch/oder andere Zusatzleistungen/Nutzungsarten umfasst, z.B. Mobilfunk, PayTV oder Video on Demand.

7. Zahlungsweise

7.1. Der Kabelnetzbetreiber zahlt an den Lizenzgeber jährlich aufgrund der Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt – ohne gesonderte Rechnungsstellung – unter Verwendung der **Anlage B** bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres auf das Geschäftskonto Corint Media bei der Deutsche Bank AG Berlin, Konto-Nr.: 071100200, BLZ: 100 700 00, BIC (SWIFT-Code): DEUTDEBBXXX, IBAN: DE20100700000071100200.

7.2. Der Kabelnetzbetreiber übermittelt bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Geschäftsjahres eine Aufstellung der Umsatzgruppen gemäß 6.2.a), 6.2.b), 6.2.c), 6.2.d), 6.3.a), 6.3.b), 6.3.c) und 6.6., jeweils aufgeschlüsselt als direkt oder – soweit Bestandteil der Bemessungsgrundlage - über einen konzernfremden Netzbetreiber beliefert, unaufgefordert als Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr an Corint Media. Corint Media verpflichtet sich, die Aufstellungen nur zu internen Zwecken zu verwenden und Dritten, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist (z. B. Wirtschaftsprüfern gegenüber), keinerlei

UR

Kenntnis von dem Inhalt zu geben. Sich danach ergebende Über- bzw. Unterzahlungen werden mit der Zahlung für das nächste Kalenderjahr verrechnet.

7.3. Falls es sich bei dem Kabelnetzbetreiber um ein nach § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtiges Unternehmen handelt, ist die Übereinstimmung der Aufstellung gemäß Ziffer 7.2 mit dem Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Geschäftsjahres zu bestätigen.

7.4. Auf Wunsch Corint Media wird der Kabelnetzbetreiber zu Einzelpositionen der für die Vergütung und Abrechnung relevanten Faktoren nähere schriftliche Angaben machen. Bei berechtigten Zweifeln hat Corint Media ein Einsichtsrecht in die relevanten Unterlagen des Kabelnetzbetreibers. Corint Media ist zur Verschwiegenheit über die hierbei bekannt werdenden Tatsachen verpflichtet. Die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Zweifel sind konkret zu benennen. Das Einsichtsrecht ist ausschließlich durch einen gemeinsam von den Parteien zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer auszuüben. Der Kabelnetzbetreiber kann die Kontrolle abwenden, wenn er innerhalb eines Monats die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines von beiden Parteien anerkannten Sachverständigen vorlegt, welche die betreffenden Zweifel beseitigt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kabelnetzbetreiber, falls die Abrechnung um mehr als 2,5% zu ihren Lasten korrigiert werden muss, anderenfalls trägt sie Corint Media.

7.5. Bei Zahlungsverzug ist die jede Partei berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) zu erheben. Bei einem Zahlungsverzug des Kabelnetzbetreibers in wesentlichem Umfang ist Corint Media außerdem dazu berechtigt, diesen Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen. Von einem Zahlungsverzug in wesentlichem Umfang ist insbesondere auszugehen, wenn der Kabelnetzbetreiber mit der Zahlung der Vergütung für zwei Abrechnungsperioden in Verzug ist.

7.6. Soweit Kabelanschlussentgelte von Verbundenen Unternehmen abrechnungsrelevant sind und diese keinen eigenen Lizenzvertrag mit Corint Media geschlossen haben, gewährleistet der Kabelnetzbetreiber auch die Vorlage einer Abrechnung dieser Entgelte und die Verfügbarkeit der zugrundeliegenden Bücher und Unterlagen der Verbundenen Unternehmen zum Zwecke der Prüfung oder des Testats nach Ziffer 7.4, sofern diese Unternehmen nicht ebenfalls einen Jahresabschluss erstellen.

7.7. Die Gewährleistung nach Ziffer 7.6 beginnt hinsichtlich eines jeden Verbundenen Unternehmens erst in dem Zeitpunkt, in dem es Verbundenes Unternehmen des Kabelnetzbetreibers wird. Sie erstreckt sich nicht auf davor liegende Zeiträume. Erfüllt der Kabelnetzbetreiber seine Verpflichtungen nach Ziffer 7.6 im Hinblick auf ein neu erworbenes Verbundenes Unternehmen nicht, treten die Rechtsfolgen nach Ziffer 7.6 hinsichtlich dieses Verbundenen Unternehmens erst nach einer Karenzzeit von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Neuerwerbs ein.

7.8. Für den Fall, dass der Kabelnetzbetreiber über konzernfremde Netzbetreiber der Netzebene 4 mehr NE-4-Endkunden als nach Ziffer 3.1. c) erfasst, mit Programmsignalen versorgt, ist der Kabelnetzbetreiber verpflichtet, Corint Media auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob und für wie viele Kabelkunden ein bestimmter Netzbetreiber (oder ein vergleichbares Unternehmen) nach dem Informationsstand des Kabelnetzbetreibers von ihr versorgt wird. Corint Media ist berechtigt, diese Informationen mit dem betroffenen Betreiber der nachgelagerten Netzebene abzugleichen.

8. Vertragsdauer, Gleichbehandlungsverpflichtung, Kündigung

8.1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 geschlossen.

8.2. Räumt Corint Media einem Nutzer oder einer Nutzervereinigung während der Laufzeit dieses Vertrags – bei in den wesentlichen Fragen identischem Sachverhalt – bei Berücksichtigung aller Rabatte und sonstigen Vergünstigungen ohne sachliche Rechtfertigung günstigere Vergütungssätze oder sonstige

günstigere Bedingungen ein als in diesem Lizenzvertrag vereinbart, kann der Kabelnetzbetreiber eine entsprechende Anpassung des Lizenzvertrags ab nächster Fälligkeit verlangen.

8.3. Nach Ablauf des Vertragszeitraums verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von dem Kabelnetzbetreiber oder Corint Media schriftlich gekündigt wird.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

9.2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

9.3. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.

9.4. Gerichtsstand ist der Gerichtsstand des jeweiligen Beklagten.

Anlage A Liste der Rundfunkunternehmen und -programme
Anlage B Abrechnungsformular

Berlin, 2022 , 2022

Corint Media GmbH

Kabelnetzbetreiber

UR

Anlage B

zum MFAK-Einzelvertrag

Mitteldeutscher Fachverband f...
Antennen- und Kabelanlage
Unterpörlitzer Landstraße 5,
98693 Ilmenau-Oberpörlitz

Abrechnungsbogen

Gutschrift über urheberrechtliche Vergütung für Kabelweitersendung gem. Ziffer 5 des Lizenzvertrages i.V.m. Punkt 7.1

An die

Corint Media GmbH
Lennéstraße 5
10785 Berlin

Per Telefax: 030 2062 0033 / abrechnung@corint-media.com

1. Meldendes Unternehmen

Meldendes Unternehmen (Netzbetreiber) mit vollständiger Adresse (wichtig für den Vorsteuerabzug)	
Kundennummer	
USt-ID-Nr. / St.-Nr.	
Vertretungsberechtigter GF/Vorstand	
Bearbeiter dieser Meldung	
E-Mail / Telefon	

2. Erklärung zum anzuwendenden Lizenzsatz

Nach dem Einzelvertrag Weitersendung (vgl. Ziffer 5 des Vertrags) reduziert sich der vertraglich vereinbarte Lizenzsatz, wenn der Netzbetreiber durch die Nutzung nachweislich keine Daten erhebt (unmittelbar oder mittelbar über damit betraute Gesellschaften oder Dritte),

auf das Folgende:

	Vergütungssatz
Datenerhebung	1,30 %
Keine Datenerhebung	0,76 %

Vor diesem Hintergrund erkläre ich / erklären wir als Vertretungsberechtigte, dass für die Weitersendung durch den Netzbetreiber der folgende Lizenzsatz maßgeblich ist (bitte ankreuzen):

☐ 1,30 % (Erhebung von Daten durch die Nutzung)

☐ 0,76 % (keine Erhebung von Daten durch die Nutzung)

Diese Abrechnung besteht aus drei Seiten und ist vollständig einzureichen!

VR

Anlage B

zum MFAK-Einzelvertrag

Abrechnungsbogen

Gutschrift über urheberrechtliche Vergütung für Kabelweitersendung gem. Ziffer 5 des Lizenzvertrages i.V.m. Punkt 7.1.

Änderungsmitteilung

Die Angaben zur Erhebung von Daten haben sich seit der letzten Meldung (bitte ankreuzen)

☐ nicht geändert.

☐ geändert.

Bei Änderung kurze Erläuterung (seit wann werden Daten erhoben bzw. nicht mehr erhoben):

Hiermit erkläre ich / erklären wir als Vertretungsberechtige/r, dass die oben gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.	
_____	_____
Ort / Datum	Unterschrift Geschäftsführung / Vorstand

Diese Abrechnung besteht aus drei Seiten und ist vollständig einzureichen!

Anlage B

zum MFAK-Einzelvertrag

Abrechnungsbogen

Gutschrift über urheberrechtliche Vergütung für Kabelweitersendung gem. Ziffer 5 des Lizenzvertrages i.V.m. Punkt 7.1.

3. Abrechnungsdaten

1	***Abrechnungsjahr: 2023***	***Jahr 2023***
2	Abrechnungs-/ Zahlungstermin	31.01.2024
3	**Bemessungsgrundlage nach Einzelvertrag**	
4	Umsätze nach 6.2.a) (Anschlussentgelte von Endkunden)	
5	Anzahl Endkunden zu Zeile 4	
6	Umsätze nach 6.2.b) (Signallieferentgelte fremder NE4-Betreiber)	
7	Umsätze nach 6.3.c) (Umsätze durch Sammelinkasso, mind. EUR 12/Endkunde/Monat)	
8	Anzahl Endkunden zu Zeile 7	
9	Umsätze nach 6.2.d) (Signallieferentgelte von Wohnungsunternehmen mit eigenem Netzbetrieb)	
10	Umsätze nach 6.3.a) (Umsätze für die Versorgung von Abschattungsgebieten)	
11	Umsätze nach 6.3.b) (Umsätze FreeTV (z.B. HD, UHD))	
12	Anzahl der Endkunden nach Zeile 11	
13	Umsätze nach 6.3.c) (Sonstige Umsätze)	
14	Umsätze nach 6.6. (Umsätze bei Bündelprodukten mind. EUR 12/Endkunde/Monat)	
15	Anzahl der Endkunden nach Zeile 14	
16	Zwischensumme (Zeilen 4+6+7+9+10+11+13+14)	
17	**Anzuwendender Lizenzsatz** (vgl. Erklärung auf Seite 1)	☐ 1,30 % ☐ 0,76 %
18	**Lizenzvergütung (netto)** (Zeile 16 x Zeile 17)	
19	zzgl. USt. (derzeit 7 %)	
20	**Lizenzvergütung (brutto)** (Summe aus Zeilen 18 und 19)	

Der Betrag aus Zeile 20 wird auf das Konto der Corint Media GmbH BIC: DEUTDEBBXXX, IBAN: DE20 1007 0000 0071 1002 00 (Deutsche Bank AG Berlin) überwiesen. Die Corint Media GmbH ist Leistungserbringerin und hat die USt ID-Nr. DE 225999462.

Hiermit erkläre ich / erklären wir als Vertretungsberechtige/r, dass die oben gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

_____ _____

Ort / Datum Unterschrift Geschäftsführung / Vorstand

Diese Abrechnung besteht aus drei Seiten und ist vollständig einzureichen!

Anlage A
zum Lizenzvertrag

Fernsehprogramme

01.	1-2-3.tv	1-2-3.tv GmbH
02.	8sport	LE Medien GmbH
03.	BILD	WeltN24 GmbH
04.	bw family.tv	bw family.tv GmbH & Co. KG
05.	C.A.M.P. TV	CAMP TV Fernsehgesellschaft mbH
06.	Comedy Central	MTV Networks Europe Inc.
07.	Disney Channel*	The Walt Disney Company (Germany) GmbH
08.	DMAX	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
09.	Folx Music Television	Prime Time Enterprise d.o.o.
10.	Hamburg 1	KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co.
11.	HAUPTSTADT.TV	Hauptstadt TV GmbH
12.	HGTV	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
13.	Hope TV	Hope Media Europe e.V.
14.	HSE	Home Shopping Europe GmbH
15.	HSE EXTRA	Home Shopping Europe GmbH
16.	HSE TREND	Home Shopping Europe GmbH
17.	kabel eins	Seven.One Entertainment Group GmbH
18.	kabel eins Doku	Seven.One Entertainment Group GmbH
19.	L-TV	L-TV GmbH Landesfernsehen
20.	LUXE.TV	Opuntia S.A.
21.	MediaShop Immer etwas Neues	MediaShop GmbH
22.	MediaShop Meine Einkaufswelt	MediaShop GmbH
23.	MediaShop Neuheiten	MediaShop GmbH
24.	MTV	MTV Networks Europe Inc.
25.	N24 Doku	WeltN24 GmbH
26.	NET5	Talpa TV B.V.
27.	nickelodeon/Comedy Central+	MTV Networks Europe Inc.
28.	ProSieben	Seven.One Entertainment Group GmbH
29.	ProSieben Maxx	Seven.One Entertainment Group GmbH
30.	PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG
31.	QVC	QVC Handel S.à r.l. & Co. KG
32.	QVC Style	QVC Handel S.à r.l. & Co. KG
33.	QVC2	QVC Handel S.à r.l. & Co. KG
34.	rheinmaintv	Rhein-Main TV GmbH & Co. KG
35.	RNF	RNF GmbH
36.	SACHSEN EINS	SSK Sächsische Satellitenkanal GmbH
37.	SACHSEN FERNSEHEN Chemnitz	F.i.S. – Fernsehen in Sachsen GmbH
38.	SACHSEN FERNSEHEN Dresden	Fernsehen in Dresden GmbH
39.	SACHSEN FERNSEHEN Leipzig	LE Medien GmbH
40.	SACHSEN FERNSEHEN Vogtland	F.i.S. - Fernsehen in Sachsen GmbH
41.	SAT.1	Seven.One Entertainment Group GmbH
42.	SAT.1 Gold	Seven.One Entertainment Group GmbH

*nicht im Sinne des § 94 UrhG

43.	SBS6	Talpa TV B.V.
44.	sixx	Seven.One Entertainment Group GmbH
45.	sonnenklar.TV	Euvia Travel GmbH
46.	SPORT1	SPORT1 GmbH
47.	TELE 5	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
48.	TLC	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
49.	tv.berlin	Godd Media Broadcast GmbH
50.	Veronica	Talpa TV B.V.
51.	WELT	WeltN24 GmbH

Hörfunkprogramme

01.	104.6 RTL Radio	RTL Audio Center Berlin GmbH
02.	1A Deutsche Hits	VMG Verlags- und Mediengesellschaft mbH & Co. KG
03.	80s80s	80s80s Audio GmbH & Co. KG
04.	89.0 RTL	Funkhaus Halle GmbH & Co. KG
05.	89.2 Radio Potsdam	Brandenburger Lokalradio GmbH
06.	94,3 rs2	Radio Information Audio-Service Zwei GmbH
07.	94,5 Radio Cottbus	Lokal-Radio Cottbus GmbH
08.	98.2 RADIO PARADISO	Radio Paradiso GmbH & Co. KG
09.	98.8 KISS FM	KISS FM Radio GmbH & Co. KG
10.	AlternativeFM	Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG
11.	Antenne Bad Kreuznach	Antenne Bad Kreuznach GmbH
12.	ANTENNE BAYERN	ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG
13.	Antenne Kaiserslautern	Antenne Kaiserslautern GmbH
14.	ANTENNE KOBLENZ	ANTENNE KOBLENZ GmbH
15.	Antenne Landau	Lokalradios RLP GmbH
16.	Antenne Niedersachsen	Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG
17.	Antenne Niedersachsen (Webradios)	Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG
18.	ANTENNE NRW	ANTENNE NRW GmbH & Co. KG
19.	Antenne Pfalz	Lokalradios RLP GmbH
20.	Antenne Sylt	Antenne Sylt GmbH & Co. KG
21.	ANTENNE THÜRINGEN	ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
22.	BB RADIO	BB RADIO Länderwelle Berlin / Brandenburg GmbH & Co. KG
23.	Beats Radio	Klassik Radio GmbH
24.	Berliner Rundfunk 91.4	Neue Berliner Rundfunk GmbH & Co. KG
25.	bigFM Der neue Beat	bigFM in Baden Württemberg GmbH & Co. KG
26.	bigFM Hot Music Radio	RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG
27.	bigFM Saarland	Skyline Medien Saarland GmbH
28.	CityRadio Homburg	CityRadio Saarland GmbH
29.	CityRadio Neunkirchen	CityRadio Saarland GmbH
30.	CityRadio Saarbrücken	CityRadio Saarland GmbH
31.	CityRadio Saarlouis	CityRadio Saarland GmbH
32.	CityRadio Sankt Wendel	CityRadio Saarland GmbH
33.	CityRadio Trier	Lokalradios RLP GmbH
34.	Country 108 (Webradio)	Silvacast GmbH
35.	Defjay Radio (Webradio)	Silvacast GmbH

*nicht im Sinne des § 94 UrhG

36.	delta radio	delta radio GmbH & Co. KG
37.	detektor.fm (Webradio)	BEBE medien GmbH
38.	die neue welle	Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG
39.	DIGGA FM (Webradio)	Silvacast GmbH
40.	egoFM	RADIO NEXT GENERATION GmbH & Co. KG
41.	ENERGY Bremen	PBR Privater Bremer Rundfunk GmbH & Co. KG
42.	ENERGY München	Radio 93,3 MHz München GmbH
43.	ENERGY Sachsen	Netzwerk Programmanbietergesellschaft mbH Sachsen & Co. Betriebs KG
44.	ERF Plus	ERF Medien e.V.
45.	ESC Radio (Webradio)	Silvacast GmbH
46.	Gay FM (Webradio)	Silvacast GmbH
47.	Gold FM (Webradio)	Silvacast GmbH
48.	HAMBURG ZWEI	Radio 95.0 GmbH & Co. KG
49.	harmony.fm	Radio / Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
50.	Hit 104 (Webradio)	Silvacast GmbH
51.	HIT RADIO FFH	Radio / Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
52.	HITRADIO RTL	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
53.	Jack FM (Webradio)	Silvacast GmbH
54.	JAM FM	Skyline Medien GmbH
55.	Jazz Radio	New JazzRadio GmbH
56.	Klassik 1 (Webradio)	Silvacast GmbH
57.	Klassik Radio	Klassik Radio GmbH
58.	kulthitRADIO	Studio Gong NRW GmbH & Co. Studiobetriebs KG
59.	LandesWelle Thüringen	LandesWelle Thüringen GmbH & Co. KG
60.	Leipzig Eins	LE Medien GmbH
61.	lounge plus	radio B2 GmbH
62.	M1FM (Webradios)	Silvacast GmbH
63.	MAXX FM	radio B2 GmbH
64.	Meer Radio	Meer Radio GmbH
65.	METROPOL FM	Metropol FM GmbH
66.	Neckaralb Live	Radio Alpha 10 GmbH & Co. KG
67.	NRW1	NRW Audio GmbH & Co. KG
68.	OLDIE ANTENNE	ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG
69.	Ostseewelle HIT-RADIO Mecklenburg-Vorpommern	Privatradio Landeswelle Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. Studiobetriebs KG
70.	Perfect Radio (Webradios)	Balmedia Coaching SLU
71.	planet radio	Radio / Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
72.	R.SA	LFS Landesfunk Sachsen GmbH
73.	R.SH Radio Schleswig-Holstein	REGIOCAST GmbH & Co. KG
74.	RADIO 21	Radio 21 GmbH & Co. KG
75.	Radio 90.vier	Radio 90vier UG (haftungsbeschränkt)
76.	RADIO BOB!	RADIO BOB GmbH & Co. KG
77.	RADIO BOB! rockt Schleswig-Holstein	NORA Nordostsee-Radio GmbH & Co. KG
78.	Radio Bollerwagen	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
79.	Radio Brocken	Funkhaus Halle GmbH & Co. KG
80.	Radio Chemnitz	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG

*nicht im Sinne des § 94 UrhG

81.	Radio Dresden	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
82.	Radio Erzgebirge	Erzgebirge Rundfunkgesellschaft mbH & Co. KG
83.	radio ffn	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
84.	radio ffn Webradios	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
85.	radio Gold	radio B2 GmbH
86.	RADIO HANNOVER 100,0	KMWS-Media Hannover GmbH & Co. KG
87.	Radio Horeb	Internationale Christliche Rundfunkgemeinschaft e. V.
88.	Radio Idar-Oberstein	Radio Idar-Oberstein Rundfunk GmbH
89.	Radio Lausitz	Radio Görlitz GmbH & Co. Studiobetriebs KG
90.	Radio Leipzig	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
91.	Radio Nienburg Mittelweser	Radio Nienburg Mittelweser GmbH
92.	Radio Osnabrück	teutoRADIO Osnabrück GmbH
93.	Radio Paloma	Silvacast GmbH
94.	Radio Pirmasens	Antenne Südwestpfalz GmbH
95.	RADIO PSR	Privater Sächsischer Rundfunk GmbH
96.	RADIO REGENBOGEN	Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG
97.	Radio Roland	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
98.	RADIO SALÜ	RADIO SALÜ Euro-Radio Saar GmbH
99.	radio SAW	VMG Verlags- und Mediengesellschaft mbH & Co. KG
100.	radio SAW - saw-musikwelt	VMG Verlags- und Mediengesellschaft mbH & Co. KG (Webradios)
101.	radio sunshine live	sunshine live GmbH & Co. KG
102.	Radio TEDDY	Radio TEDDY GmbH & Co. KG
103.	Radio Ton Baden-Württemberg	Radio TON-Regional Hörfunk GmbH & Co. KG
104.	Radio Ton Heilbronn/Franken	Radio TON-Regional Hörfunk GmbH & Co. KG
105.	Radio Ton Ostwürttemberg	Lokalradio Ostwürttemberg GmbH & Co. KG
106.	radio TOP 40	ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
107.	Radio Zwickau	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
108.	Radio/TeleFFH (Webradios)	Radio / Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
109.	Radio38	Radio 38 GmbH & Co. KG
110.	RauteMusik.FM (Webradios)	RauteMusik GmbH
111.	REGENBOGEN ZWEI	Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG
112.	RHH-Radio Hamburg	Radio Hamburg GmbH & Co. KG
113.	ROCK ANTENNE	Rock Antenne GmbH & Co. KG
114.	ROCK ANTENNE Hamburg	ROCK ANTENNE Hamburg GmbH & Co. KG
115.	ROCKLAND RADIO	Radio Rockland GmbH & Co. KG
116.	ROCKLAND SACHSEN-ANHALT	VMG Verlags- und Mediengesellschaft mbH & Co. KG
117.	Rocky FM (Webradio)	Silvacast GmbH
118.	RPR1.	RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG
119.	RTL RADIO – Deutschlands Hit-Radio	CLT-UFA société anonyme
120.	Schlager Radio	radio B2 GmbH
121.	Schlager Radio+	radio B2 GmbH
122.	Spreeradio 105,5	RTL Audio Center Berlin GmbH
123.	STAR FM Berlin	Berlin 87,9 Rundfunkveranstalter GmbH & Co. KG
124.	STAR FM Nürnberg	STAR FM NÜRNBERG GmbH & Co. KG

*nicht im Sinne des § 94 UrhG

125.	STAR*SAT RADIO	radio B2 GmbH
126.	TOGGO Radio	SUPER RTL Fernsehen GmbH
127.	top 100 station (Webradio)	Landes Medien GmbH
128.	VOGTLAND RADIO	VOGTLAND RADIO Rundfunkgesellschaft mbH u. Co. Studiobetriebs KG

*nicht im Sinne des § 94 UrhG